

BGer 4A 507/2007 vom 22. Februar 2008

Bundesgericht, 2008-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_507_2007

FR: TF 4A 507/2007 du 22 février 2008

IT: TF 4A 507/2007 del 22 febbraio 2008

Regeste

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit | Gesellschaftsrecht

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 75 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen. Das bedeutet, dass der kantonale Rechtsmittelzug ausgeschöpft sein muss, bevor die Beschwerde an das Bundesgericht offensteht.

E. 1.1

Gemäss Art. 359 Ziff. 3 ZPO /BE kann im Kanton Bern gegen ein Urteil des Handelsgerichts mit Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden (Bernhard Berger/Andreas Güngerich, Zivilprozessrecht, Bern 2008, Rz. 1078 ff. und 1087 ff.; Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. Aufl., Bern 2000, N. 1a der Bem. vor Art. 359 ZPO /BE). Soweit der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine Verletzung des Gehörsanspruchs vorwirft, weil es ihm verweigert habe, sich nach Abschluss des Beweisverfahrens im Rahmen eines Schlussplädoyers mündlich zum Beweisergebnis zu äussern, kann darauf nicht eingetreten werden. Entsprechendes gilt, soweit er die Gehörsrüge damit begründet, das Verhältnismässigkeitsprinzip sei verletzt bzw. der Kerngehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör sei tangiert.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer vermengt seine Rüge der willkürlichen Anwendung von kantonalem Prozessrecht mit derjenigen der Verletzung des Gehörsanspruchs. Der von ihm erhobenen Willkürüge kommt keine selbständige Bedeutung zu. Der Beschwerdeführer anerkennt, dass die in Art. 57 Abs. 1 und 2 ZPO /BE normierte Regelung, wonach auch von der beklagten Partei und unter Androhung der Säumnisfolgen gemäss Art. 286 ZPO /BE ein Vorschuss für die mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden kann, den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt, wie vom Bundesgericht entschieden (BGE 124 I 241 E. 4c S. 245 f.). Er bringt zusammen mit der Gehörsrüge jedoch vor, die kantonale Zivilprozessordnung stelle keine genügende gesetzliche Grundlage dar, um es einem säumigen Beklagten zu verweigern, sich am Schluss des Beweisverfahrens im Rahmen eines Schlussplädoyers zum Beweisergebnis äussern zu können. Er sieht in einer solchen Folge eine willkürliche Anwendung des kantonalen Prozessrechts. Zur Begründung der Willkürüge unterbreitet er dem Bundesgericht aber lediglich seine eigene Auffassung, ohne nach Art. 106 Abs. 2 BGG im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Anwendung des kantonalen Prozessrechts offensichtlich unhaltbar sein oder in stossender Weise dem

Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen soll (vgl. BGE 133 III 393 E. 6; 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.). Mangels rechtsgenügender Begründung kann auch auf die Willkürzüge nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer, der die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer kann sich dabei nicht damit begnügen, den bestrittenen Feststellungen eigene tatsächliche Behauptungen gegenüberzustellen oder darzulegen, wie die Beweise seiner Ansicht nach zu würdigen gewesen wären. Vielmehr hat er klar und substantiiert aufzuzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen bzw. die Unterlassung von Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Auf eine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (vgl. BGE 133 III 350 E. 1.3, 393 E. 7.1, 462 E. 2.4. Ferner die im altrechtlichen Berufungsverfahren ergangenen Urteile BGE 130 III 136 E. 1.4; 115 II 484 E. 2a; 111 II 471 E. 1c, je mit Hinweisen).

E. 2.3.1

Diesen Anforderungen genügt die Beschwerde über weite Strecken nicht. So ficht der Beschwerdeführer die Schadensberechnung der Vorinstanz im Zusammenhang mit der gegenleistungslosen Übertragung des Warenlagers an H. _____ mit der Begründung an, die Vorinstanz stütze sich beim festgestellten Schaden von Fr. 700'000.-- lediglich auf die Aussagen von H. _____ im Rahmen des Strafverfahrens, obschon dieser sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren sehr unterschiedliche Werte genannt habe. Es gehe nicht an, so der Beschwerdeführer, im Rahmen eines aktienrechtlichen

Verantwortlichkeitsprozesses bei der Beweiserhebung betreffend Schadensnachweis einzig und allein auf eine isolierte Aussage eines Mitbeklagten im Strafverfahren abzustellen. Der Beweis, dass die Gesellschaft überhaupt einen Schaden erlitten habe, sei daher nicht erbracht worden. Die Vorinstanz setzte sich mit den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Elementen auseinander und stellte mit dem Betrag von Fr. 700'000.-- auf den tiefsten von H._____ im Strafverfahren angegebenen Wert des Warenlagers ab. Der Beschwerdeführer zeigt mit seiner Rüge vorliegend nicht auf, inwiefern diese Beweiswürdigung unhaltbar sein soll. Er wendet sich vielmehr lediglich gegen das von der Vorinstanz angenommene Beweisergebnis, ohne rechtsgenügend zu begründen, inwiefern dieses offensichtlich unrichtig sein oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen soll (Art. 105 Abs. 2 BGG). Darauf kann nicht eingetreten werden.

E. 2.3.2

Entsprechendes gilt für die Rüge des Beschwerdeführers, auch betreffend Checkkreisverkehr sei den Beschwerdegegnern der Beweis des Schadens nicht gelungen. Der Beschwerdeführer wehrt sich unter Berufung auf Art. 42 Abs. 2 OR gegen die Feststellung der Vorinstanz, die X._____ AG habe infolge des Checkkreisverkehrs einen Schaden von "rund Fr. 1.5 Mio." erlitten. Er verkennt mit seiner Rüge, dass die Vorinstanz vorliegend keine Schadensschätzung nach Art. 42 Abs. 2 OR vorgenommen hat, als sie den durch den Checkkreisverkehr verursachten Schaden gestützt auf Expertenaussagen auf "rund Fr. 1.5 Mio." veranschlagt hat. Nach den Feststellungen im angefochtenen Entscheid war der von H._____ verursachte Schaden mit insgesamt Fr. 2.6 Mio. (Fr. 415'700.-- + Fr. 700'000.-- + rund Fr. 1.5 Mio.) auf jeden Fall grösser als der von den Beschwerdegegnern eingeklagte Schadenersatzanspruch von Fr. 2'050'491.65. Aus diesem Grund erübrigte sich eine detaillierte Berechnung im Frankenbereich betreffend die "rund Fr. 1.5 Mio." aus dem Checkkreisverkehr. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wurde den Beschwerdegegnern keine Beweiserleichterung nach Art. 42 Abs. 2 OR gewährt, weshalb er sich erfolglos auf diese Bestimmung beruft. Auch eine Verkenntung des Rechtsbegriffs des Schadens oder ein Verstoss gegen Rechtsgrundsätze der Schadensberechnung kann darin nicht erblickt werden.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht unter Hinweis auf Art. 757 OR und Art. 8 ZGB im Weiteren geltend, die Vorinstanz habe sich im angefochtenen Entscheid damit begnügt, den geltend gemachten Schaden mit der im Konkurs kollozierten Forderung gleichzusetzen, obwohl gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 III 342 E. 2.3.3) die Gesamtheit der rechtskräftig kollozierten Forderungen keine bundesrechtlich verbindliche Grundlage bilde, die der Schadensberechnung zugrunde zu legen wäre. Im Zusammenhang mit dem durch die Garantieerklärung entstandenen Schaden habe die Vorinstanz lediglich festgehalten, die Bank Z._____ habe die X._____ AG aus dieser Garantie in Anspruch genommen, da der Betrag von DM 500'000.-- im Konkurs eingegeben worden sei. Die Vorinstanz stütze ihre Schadensberechnung auf die Tatsache der rechtskräftigen Kollokation dieser Forderung im Konkurs, was unzulässig sei.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Vorbringen keine Bundesrechtsverletzung darzutun. Die Vorinstanz hat zur Garantieerklärung über DM 500'000.-- ausgeführt, die Garantieerklärung der X._____ AG sei ohne jegliche Gegenleistung erfolgt und in

keiner Weise geschäftsmässig begründet gewesen. Zwar erwähnte die Vorinstanz auch, dass die Bank Z. _____ in der Folge die X. _____ AG aus dieser Garantie in Anspruch genommen habe und diese Forderung im Konkurs kolloziert worden sei. Der vorliegend relevante Schaden, also die unfreiwillige Vermögenseinbusse, die der konkursiten Gesellschaft durch die pflichtwidrigen Handlungen ihrer Organe entstanden ist, ergibt sich nach den vorinstanzlichen Erwägungen jedoch aus dem Eingehen einer Verpflichtung ohne entsprechende Gegenleistung. Mit der Feststellung, die Bank Z. _____ habe in der Folge die X. _____ AG aus der Garantie in Anspruch genommen und den Garantiebetrug im Konkurs eingegeben, erwog die Vorinstanz lediglich, dass die auf dem Garantieverprechen beruhende Verpflichtung tatsächlich entstanden sei. Die Vergrösserung der Schulden im Ausmass der Verpflichtung infolge pflichtwidriger Gewährung der Garantie stellt einen Schaden der Gesellschaft dar. In der entsprechenden Erwägung der Vorinstanz ist keine Bundesrechtsverletzung zu erkennen. Der angefochtene Entscheid steht - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - auch in keinem Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach die Gesamtheit der rechtskräftig kollozierten Forderungen keine bundesrechtlich verbindliche Grundlage für die Schadensberechnung infolge verspäteter Konkurserklärung bildet (siehe BGE 132 III 342 E. 2.3.3). Weder steht im vorliegenden Fall eine durch verspätete Konkursanmeldung verursachte Schädigung in Frage, noch hat die Vorinstanz die Gesamtheit der rechtskräftig kollozierten Forderungen als erheblich erachtet. Auch aus dem vom Beschwerdeführer erwähnten Entscheid, wonach ein Kläger im Verantwortlichkeitsprozess den von ihm geltend gemachten Schaden offensichtlich nicht mit dem Hinweis substantiieren kann, dass er im Konkurs mit einer bestimmten Forderung kolloziert worden sei (Urteil 4C.275/2000 vom 24. April 2001, E. 3a), lässt sich nichts zugunsten des Beschwerdeführers ableiten, da die Vorinstanz bei der Schadensberechnung keineswegs auf die Kollokation der Forderung der Beschwerdegegner abgestellt hat. Inwiefern die Vorinstanz Art. 757 OR bzw. Art. 8 ZGB verletzt haben soll, legt der Beschwerdeführer im Übrigen nicht rechtsgenügend dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 4

Aus den dargelegten Gründen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.